

# **Sommerakademie 2011**

## **„Optimierte Verantwortungslosigkeit“**

# ***Infobörse 4***

## **Verantwortung im Sicherheitsbereich**

**Referenten:** *Barbara Körffer (ULD)*  
*Matthias Radant (LPA)*

**Moderation:** *Katja Leowsky (ULD)*

---

# Verantwortung im Sicherheitsbereich

Kooperation öffentlicher Stellen und  
Einbindung Privater



## *Aufgabenverteilung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten*

- Arbeitsteilung zwischen mehreren **öffentlichen Stellen**
  - Kooperation öffentlicher Stellen desselben Landes
  - Länderübergreifende Kooperation
- Einbindung **Privater**
  - Übertragung von Aufgaben an Private
  - Einbindung Privater für unterstützende Hilfstätigkeiten
- Kooperation mehrerer öffentlicher Stellen mit gleichzeitiger Beauftragung von Privaten

## Beispiele aus der Praxis

### *Beispiele der Kooperation öffentlicher Stellen im Sicherheitsbereich*

- **Videoüberwachung** öffentlicher Plätze: Kooperation zwischen Kommune als Ordnungsbehörde und Polizei
- **Elektronische Aufenthaltsüberwachung** in der Führungsaufsicht
  - Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)
  - Beauftragung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und privater Dritter
- **Bund-Länder-Informationsverbünde** der Polizeibehörden (INPOL) und der Nachrichtendienste (NADIS)
- **Gemeinsame Dateien** von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten (Antiterrordatei)
- Führung von **Registern** (z.B. Ausländerzentralregister)

## *Beispiele für die Einbindung Privater im Sicherheitsbereich*

- Einsatz technischer Dienstleister zur Datenverarbeitung
  - Rechenzentrum
  - Administration, Wartung von IT-Verfahren
  - Telefondiensteanbieter im Strafvollzug
- Private Sicherheitsdienste, Strafvollzugsanstalten als Public-Private-Partnership

## **Unterscheidung zwischen Aufgaben- oder Funktionsübertragung und Datenverarbeitung im Auftrag**

## *Aufgaben-/Funktionsübertragung oder Datenverarbeitung im Auftrag?*

- Sowohl die Kooperation von Behörden untereinander als auch die Einbindung Privater kann Funktionsübertragung als auch Datenverarbeitung im Auftrag sein
- **Unterschiedliche Folgen: Wer trägt die Verantwortung?**
  - Datenverarbeitung im Auftrag: Die Verantwortung bleibt beim Auftraggeber
  - Aufgabenübertragung: Mit der Aufgabe wird auch die Verantwortung für die damit einhergehende Datenverarbeitung übertragen
- **Abgrenzung**
  - **Datenverarbeitung im Auftrag:** Auftragnehmer hat nur Hilfs- und Unterstützungsfunktion, keine Entscheidungsbefugnisse
  - **Funktionsübertragung:** Gesamte Aufgabe, die der Datenverarbeitung zu Grunde liegt, wird übertragen. Eigene materielle Leistungen des Auftragnehmers.

## *Was bedeutet Verantwortung im datenschutzrechtlichen Sinn?*

- Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Richtigkeit der Daten, Festlegung von Aufbewahrungsfristen
- Adressat für Geltendmachung der Rechte der Betroffenen
- Haftung (Schadensersatz)
- Strafrechtliche und Ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortung
- Pflicht zur Erstellung Verfahrensverzeichnis, Errichtungsanordnung, Dokumentation nach DSVO
- Adressat der Datenschutzaufsichtsbehörde

## *Verantwortlichkeit des Auftragnehmers?*

- Grundsätzlich nur gegenüber dem Auftraggeber
- Für nicht öffentliche Stellen als Auftragnehmer gelten bestimmte Regelungen des BDSG (siehe § 11 Abs. 4 BDSG), die sich auf seinen Verantwortungsbereich - technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit - beziehen.
- Eigene vollständige Verantwortung, wenn Auftragnehmer abweichend vom Auftrag die Daten rechtswidrig verarbeitet.

## **Gesetzliche Regelungen der datenschutzrechtlichen Verantwortung**

## *Festlegung der Verantwortlichkeiten*

- **Elektronische Aufenthaltsüberwachung**, durch Staatsvertrag festgelegt:
  - GÜL ist verantwortliche Stelle
  - Hessisches Datenschutzrecht anwendbar, GÜL unterliegt Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten
  - HZD und etwaige private Dritte: Datenverarbeitung im Auftrag
- Aufteilung der Verantwortung bei Informationsverbänden, § 12 BKAG für **INPOL**:
  - Verantwortlich für die Richtigkeit und Zulässigkeit ist die Stelle, die die Daten eingegeben hat
  - Verantwortlich für Auskunftserteilung: BKA im Einvernehmen mit der für die Eingabe der Daten verantwortlichen Stelle
  - Kontrolle: Betrieb des Systems BfDI, Kontrolle der Richtigkeit und Zulässigkeit der Datensätze obliegt der für die eingehende Stelle zuständigen Datenschutzkontrollbehörde

## *Festlegung der Verantwortlichkeiten*

- **Antiterrordatei** (Antiterrordateigesetz)
  - wird beim BKA geführt
  - Verantwortung für die Richtigkeit und Zulässigkeit der Daten bleibt bei den jeweiligen eingebenden Stellen
  - BKA ist verantwortlich für technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit
  - Auskunft an Betroffene erteilt das BKA im Einvernehmen mit den eingebenden Stellen
  - Errichtungsanordnung durch BKA im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen
  - Kontrolle: BfDI im Hinblick auf Durchführung des Datenschutzes, für Eingabe und Abrufe von Daten die zuständige Aufsichtsbehörde der jeweiligen Stelle

# Aufgaben- oder Funktionsübertragung

## *Voraussetzung der Aufgaben- /Funktionsübertragung*

- **Formelle Voraussetzungen**, Verwaltungsorganisationsrecht
  - Aufgabenübertragung zwischen Behörden innerhalb des Landes: durch oder auf Grund eines Gesetzes, § 23 Satz 1 LVwG SH
  - Länderübergreifende Aufgabenübertragung: Landesgesetz, § 9 LVwG
  - Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Private (Beleihung): durch oder auf Grund eines Gesetzes, § 24 Abs. 1 LVwG SH
- **Materielle Voraussetzungen**
  - Keine Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private, Art. 33 Abs. 4 GG, § 24 Abs. 2 Nr. 1 LVwG SH (im Sicherheitsbereich: Gewaltmonopol des Staates)



## *Datenschutz bei Aufgaben- /Funktionsübertragung*

- Weitergabe personenbezogener Daten von Auftraggeber an Auftragnehmer: Übermittlung, da Auftragnehmer eigenständige verantwortliche Stelle
- Rechtsgrundlage für Übermittlung erforderlich
  - Gesetzliche Grundlage
  - Einwilligung
- Aufklärung des Betroffenen bei Erhebung der Daten erforderlich über den Empfängerkreis bei beabsichtigten Übermittlungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LDSG SH)

## Datenverarbeitung im Auftrag

## ***Datenschutz bei Datenverarbeitung im Auftrag - § 17 LDSG SH, § 11 BDSG***

- Weitergabe ist keine Übermittlung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 LDSG SH), sondern Nutzung.
- Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Datenverarbeitung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LDSG SH).
- Rechte der Betroffenen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LDSG SH).
- Betroffene sind vom Auftraggeber über die Auftragnehmer bei beabsichtigter Datenverarbeitung im Auftrag zu informieren (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LDSG SH)

## ***Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Verantwortung***

- Auswahl des Auftragnehmers, insbes. Eignung für die Gewährleistung der Datensicherheit (§ 17 Abs. 2 Satz 3 LDSG SH)
- Schriftlicher Auftrag (§ 17 Abs. 2 Satz 4 LDSG SH)
  - § 11 Abs. 2 BDSG regelt den Inhalt des Auftrags im Einzelnen, dient für öffentliche Stellen des Landes zumindest als Orientierung
- Erteilung von Weisungen für technische und organisatorische Maßnahmen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG SH)
- Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen ist schriftlich festzulegen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 LDSG SH)
- Kontrolle des Auftragnehmers

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*

Barbara Körffer  
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz  
Schleswig-Holstein

[uld5@datenschutzzentrum.de](mailto:uld5@datenschutzzentrum.de)  
[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)